



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 28.06.2011 – 25. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **184. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften – Slawistische Unterrichtsfächer**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften, erschienen am 26.6.2002 UOG93-Mitteilungsblatt, XXXII. Stück, Nummer 321, in der geltenden Fassung, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **6. Studienplan für das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch das Unterrichtsfach Polnisch das Unterrichtsfach Russisch das Unterrichtsfach Slowakisch das Unterrichtsfach Slowenisch das Unterrichtsfach Tschechisch**

#### **1) Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) anstelle der bisherigen Studieneingangsphase, Anpassung der Stundenverteilung in den Bereichen Spracherwerb sowie Areal- und Kulturwissenschaft, Streichung einer Stunde im Bereich Sprachbeherrschung:**

*bisherige Fassung:*

##### **6.2.1 Studieneingangsphase**

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden des slawistischen Lehramtsstudiums. Sie umfasst die Sprachkurse Grundlagen und Ausbau 1 des gewählten Unterrichtsfaches, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

##### **6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts**

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 43 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	21 SSt. 35 ECTS
b) Sprachwissenschaft	6 SSt. 13 ECTS
c) Literaturwissenschaft	6 SSt. 13 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	4 SSt. 10 ECTS
e) Fachdidaktik	6 SSt. 15 ECTS

### 6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

#### a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	7 SSt. 15 ECTS
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt. 10 ECTS
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt. 5 ECTS
Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt. 5 ECTS

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

#### *nunmehr neu:*

##### 6.2.1 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich des Gegenstands des Lehramtsstudiums eines slawistischen Unterrichtsfaches. Sie umfasst die Lehrveranstaltung Grundlagen der Slawistik (VO). Diese Lehrveranstaltung sollte im ersten Semester absolviert werden.

##### 6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	20 SSt.
b) Sprachwissenschaft	6 SSt.
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.
d) Areal- und Kulturwissenschaft	6 SSt.
e) Fachdidaktik	4 SSt.

### 6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

#### a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	6 SSt.
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt.
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt.
Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt.

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

#### *bisherige Fassung:*

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt 74 Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 43 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

*nunmehr neu:*

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt **73** Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 42 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

**2) Aufnahme der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Slawistik (VO)“ (StEOP) in die Liste der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts und Änderung eines Lehrveranstaltungstyps im Bereich der Areal- und Kulturwissenschaft von PS zu KO:**

*bisherige Fassung:*

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO)      2 SSt. 5 ECTS

Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft (PS)              2 SSt. 5 ECTS

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

*nunmehr neu:*

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Grundlagen der Slawistik (VO)                                      2 SSt.

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO)      2 SSt.

Areal- und kulturwissenschaftliches Konversatorium (KO)    2 SSt.

Die Lehrveranstaltung Grundlagen der Slawistik vermittelt Grundkenntnisse der Slawischen Philologie (Slawische Sprachen – genetische und typologische Einordnung, Klassifizierung; Slawische Siedlungsgeschichte; Erste slawische Staatsgründungen; Kyrillo-methodianische Mission; Altkirchenslawisch; Überblick über die Geschichte der slawischen Schrift- und Standardsprachen; Überblick über die Geschichte der Slawischen Philologie).

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Konversatorium aus Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

**3) Verschiebung der Lehrveranstaltung „Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)“ in den zweiten Studienabschnitt und Streichung aus der Liste der Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt; Streichung des Prüfungsfaches Areal- und Kulturwissenschaft des zweiten Studienabschnitts sowie der Lehrveranstaltung „Areal- und Kulturwissenschaft“; Aufnahme der Lehrveranstaltung „Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)“ in die Liste der Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt innerhalb des Prüfungsfaches Fachdidaktik:**

*bisherige Fassung:*

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt. 5 ECTS
Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)	2 SSt. 5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt. 5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilingualem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

*nunmehr neu:*

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt. 5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt. 5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilingualem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

*bisherige Fassung:*

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt. 10 ECTS
b) Sprachwissenschaft	4 SSt. 11 ECTS
c) Literaturwissenschaft	4 SSt. 11 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	2 SSt. 5 ECTS
e) Fachdidaktik	7 SSt. 14 ECTS

*nunmehr neu:*

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden vier Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt.
b) Sprachwissenschaft	4 SSt.
c) Literaturwissenschaft	4 SSt.
d) Fachdidaktik	9 SSt.

*bisherige Fassung:*

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft.

Areal- und Kulturwissenschaft (VO, KO) 2 SSt 5 ECTS

Ein/e areal- und/oder kulturwissenschaftlich/e Lehrveranstaltung soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung entweder größerer, heute oder früher slawisch besiedelter Räume in ihrem Zusammenhang und im Kontakt mit den Nachbarkulturen oder eines größeren, für die Slavia kulturwissenschaftlich relevanten Themenbereichs bieten.

Ein areal- und/oder kulturwissenschaftliches Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

Die Lehrveranstaltung aus Areal- und Kulturwissenschaft kann auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, muss aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und vom SPL genehmigt werden.

*nunmehr neu:*

*Der Absatz d) entfällt.*

*bisherige Fassung:*

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

Fachdidaktische Übungen (UE) 7 SSt. 14 ECTS

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur,

der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

nunmehr neu:

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts  
[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)	2 SSt.
Fachdidaktische Übungen (UE)	7 SSt.

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

#### **4) Umbenennung von einzelnen Lehrveranstaltungen:**

*bisherige Fassung:*

Synchrone Sprachwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

*nunmehr neu:*

Synchrone Sprachwissenschaft im Überblick (VO) 2 SSt.

*bisherige Fassung:*

Literaturgeschichte im Überblick (VO) 2 SSt. 3 ECTS

*nunmehr neu:*

Neuere Literatur im Überblick (VO) 2 SSt.

*bisherige Fassung:*

Sprachstilistik (UE) 2 SSt. 5 ECTS

*nunmehr neu:*

Kompetente Sprachverwendung 1 2 SSt.

*bisherige Fassung:*

Diachrone Sprachwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

*nunmehr neu:*

Diachrone Sprachwissenschaft im Überblick (VO) 2 SSt.

*bisherige Fassung:*

Literaturwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

*nunmehr neu:*

Ältere Literatur im Überblick (VO) 2 SSt.

#### **5) Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu Sprachkursen:**

*bisherige Fassung:*

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt  
[...]

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 2 voraus.

*nunmehr neu:*

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

[...]

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus.

*bisherige Fassung:*

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Stilistik das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

*nunmehr neu:*

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung des Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Kompetente Sprachverwendung das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

**6) Die Angabe von ECTS-Punkten bei den Prüfungsfächern und Lehrveranstaltungen des ersten sowie zweiten Studienabschnitts wird gestrichen.**

**7) Im Anschluss an Abschnitt 6.1.5.3 wird der folgende Abschnitt ergänzt:**

6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 25 pro Lehrveranstaltung, mit Ausnahme der Übung Spracherwerb Grundlagen. Hier gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, haben Studierende des Lehramtsstudiums slawistischer Unterrichtsfächer Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

**8) Im Anschluss an Abschnitt 6.1.6 wird der folgende Abschnitt ergänzt:**

6.1.7 Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird empfohlen, während des Lehramtsstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS) sowie die Joint Study Programmes der Universität Wien wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

**9) Fehlerberichtigung im Inhaltsverzeichnis:**

*bisherige Fassung:*

**6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung**

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.2 Erste Diplomprüfung

6.5.3 Diplomarbeit

6.5.4 Zweite Diplomprüfung

*nunmehr neu:*

**6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung**

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.2 Erste Diplomprüfung

6.5.3 Zweite Diplomprüfung

6.5.4 Diplomarbeit

**10) Punkt 4.9 wird folgender Absatz hinzugefügt:**

Die Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium in slawistischen Unterrichtsfächern in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 184, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a